

die beiden Kinder in Anspruch genommen. Im Wege des Widerklageantrags nimmt der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1 auf Abgabe einer Versicherung an Eides statt bezüglich der Richtigkeit ihrer Angaben zu den Einkünften der Antragstellerin zu 2 im Schriftsatz vom 7.9.2010 in Anspruch.

Das Familiengericht hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 24.11.2010 verpflichtet, an die Antragstellerin zu 1 ab dem 1.12.2010 monatlich im Voraus Kindesunterhalt in Höhe von 394 EUR zu zahlen, nämlich bis einschließlich Januar 2011 160 EUR für die Antragstellerin zu 2 und 234 EUR für C., und ab Februar 2011 85 EUR für die Antragstellerin zu 2 und 309 EUR für C. Zugleich hat es den Antragsgegner verpflichtet, rückständigen Kindesunterhalt für die Zeit vom 14.7.2010 bis zum 30.11.2010 für die Antragstellerin zu 2 in Höhe von 506,18 EUR an die Antragstellerin und in Höhe von 226,82 EUR an die ARGE Job-Center und für C. 237,08 EUR an die Antragstellerin und 834,92 EUR an die ARGE Job-Center zu zahlen. Im Übrigen hat es den Antrag der Antragstellerin zu 1 zurückgewiesen, ebenso den Widerklageantrag. Der Antragsgegner beabsichtigt, gegen den Beschluss des Familiengerichts Beschwerde einzulegen. Er begehrt dafür die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe [VKH] unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten.

II.

Die beabsichtigte Beschwerde hat Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antragsgegner insoweit VKH zu bewilligen war, §§ 113 Abs. 1 FamFG, 114 S. 1 ZPO.

Zulässigkeit der beabsichtigten Beschwerde

a) Empfangszuständigkeit des Beschwerdegerichts für den VKH-Antrag

Die beabsichtigte Beschwerde ist gemäß § 58 Abs. 1 FamFG **statthaft**. Ihrer Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass der Antragsteller den VKH-Antrag an das Rechtsmittelgericht gerichtet hat. Zwar kann der Antrag auf Bewilligung von VKH für eine beabsichtigte Beschwerde jedenfalls bis zur Weiterleitung der Verfahrensakten an das Beschwerdegericht zur Entscheidung über das Rechtsmittel auch bei dem Gericht eingereicht werden, dessen Entscheidung angefochten werden soll (OLG Bremen, FamRZ 2011, 913 = FamFR 2011, 84, m. w. N. zum Streit über die Empfangszuständigkeit für solche Anträge). Daraus folgt aber nicht, dass der Antrag zwingend an dieses Gericht gerichtet werden muss. Der Senat ist vielmehr der Auffassung, dass der Antragsteller jedenfalls bis zur Übersendung der Verfahrensakten an das Beschwerdegericht die **Wahl** hat, ob er den Antrag auf Bewilligung von VKH für das beabsichtigte Rechtsmittel beim Gericht stellen will, dessen Entscheidung angefochten werden soll, oder beim Rechtsmittelgericht. Gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, 117 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist der Antrag auf Bewilligung von VKH bei dem Verfahrensgericht zu stellen. Damit ist das Gericht gemeint, bei dem das Verfahren schwebt oder anhängig gemacht werden soll, also jedenfalls **auch das Rechtsmittelgericht** (vgl. *Gutjahr*, in: *Eckebrecht* u. a., *Verfahrenshandbuch Familiensachen*, 2. Aufl. 2010, § 1 Rz. 102, m. w. N.; *Nickel*, MDR 2010, 1227, 1230).

b) Empfangszuständigkeit für das Rechtsmittel/den Wiedereinsetzungsantrag

Der Senat weist allerdings darauf hin, dass nach Bewilligung der VKH das Rechtsmittel selbst gemäß § 64 Abs. 1 FamFG beim Familiengericht einzulegen ist. Insoweit bedarf der Entwurf der Beschwerdeschrift vom 25.2.2011 noch der Korrektur. Demgegenüber wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist beim Beschwerdegericht zu stellen sein (*Nickel*, a. a. O.). . . .

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG A. Frank, z. Zt. OLG Bremen)

Nr. 1355 OLG Köln – FamFG § 76; ZPO §§ 114 S. 1, 119 I S. 1
(25: ZS – FamS – Beschluss v. 3.6.2011 – 25 UF 24/10)

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe umfasst auch die Kosten für ein gerichtsnahes oder gerichtsinernes Mediationsverfahren, wenn das Gericht die Mediation vorschlägt und das Verfahren aussetzt.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe:

I.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des 2005 geborenen Kindes M. M. lebt bei der allein sorgeberechtigten Mutter. Im vorliegenden Verfahren streiten die Eltern um die Ausgestaltung des Umgangsrechts, vor allem über die Frage, ob M. beim Vater übernachten darf. Durch die angefochtene Entscheidung hat das Familiengericht den Umgang im Einzelnen geregelt, darunter auch Übernachtungen von Freitag auf Samstag alle 14 Tage. Hiergegen hat die Mutter Beschwerde eingelegt. Der Senat hat nach Anhörung des Kindes sowie des Jugendamtes eingehend mit allen Beteiligten die Gründe für die Probleme bei der Ausgestaltung des Umgangsrechts erörtert. Er ist dabei zu der Überzeugung gelangt, dass die Probleme nicht im Verhältnis Vater-Kind liegen, sondern im Verhältnis der Eltern zueinander. Der Senat hat sodann im Einverständnis der Parteien das Verfahren terminlos gestellt, damit die Parteien den Versuch unternehmen können, unter Hinzuschaltung eines Mediators eine Lösung zu finden, die grundsätzlich auch die Frage betrifft, welche Rolle beide Elternteile jeweils in Bezug auf ihre Verantwortung gegenüber dem Kind einnehmen.

Der Vater, dem für das Verfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe [PKH] bewilligt worden ist, hat beantragt, diese auf die Mediation zu erweitern.

II.

1. Gemäß § 114 S. 1 ZPO kann eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH erhalten, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. In Rechtsprechung und Literatur ist seit längerem streitig, ob zu den Kosten der Prozessführung i. S. von § 114 S. 1 ZPO auch die **Kosten einer Mediation** gehören (vgl. *Nickel*, MDR 2010, 1227, 1231).

Nach einer Auffassung zählen Mediationskosten nicht dazu, und zwar gleichgültig, ob es sich bei der Mediation um eine außergerichtliche, gerichtsnah oder gerichtsinterne Mediation handelt. Begründet wird dies damit, dass zu den Kosten der Prozessführung nur die Gerichtskosten, die Gerichtsvollzieherkosten sowie die Ansprüche der zur Wahrnehmung der Parteiinteressen im Verfahren beigeordneten Rechtsanwälte fallen, wie sich insbesondere aus § 122 ZPO ergebe (OLG Dresden, FamRZ 2007, 489 = AGS 2007, 144).

Demgegenüber hat das AmtsG Eilenburg (FamRZ 2007, 1670 = AGS 2008, 36) in einem Umgangsrechtsverfahren PKH für die Mediation bewilligt, weil es von Amts wegen im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht und im Rahmen des § 52 FGG von der Mediation als Mittel der Streitbeilegung Gebrauch gemacht habe. Das KG (AGS 2009, 450 = NJW 2009, 2754), das OLG Celle (AGS 2009, 173 = NJW 2009, 1219) sowie das OLG Rostock (AGS 2007, 126 = JurBüro 2007, 194) haben in Fällen einer gerichtsnahen bzw. gerichtsinernen Mediation dem im Rahmen des Mediationsverfahrens tätigen Rechtsanwalt der Parteien Vergütungsansprüche zuerkannt, weil das Mediationsverfahren in solchen Fällen Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens sei.

Auch die Literatur ist sich uneinig. Während teilweise auch dort die Gewährung von PKH auch für eine gerichtsnahe oder gerichtsinterne Mediation abgelehnt wird (vgl. u. a. Roth, JZ 2009, 805; Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 5. Aufl. 2010, Rz. 10; Thomas/Putzo/Hüftig, ZPO, 31. Aufl., § 135 FamFG Rz. 7; Prütting/Helms/Helms, FamFG, 2009, § 135 Rz. 5; Musielak/Borth, Familiengerichtliches Verfahren, 2. Aufl. 2011, § 135 Rz. 3), wird andererseits insbesondere aufgrund verfassungsrechtlicher Aspekte PKH für gerichtsnahe und gerichtsinterne Mediation befürwortet (vgl. u. a. Koch, ZKM 2007, 71; Spangenberg, FamRZ 2009, 834; Fölsch, Das neue FamFG in Familiensachen, 2. Aufl. 2009, § 3 Rz. 57; Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 5. Aufl. 2010, Rz. 627, im Falle einer vom Gericht angeregten Mediation; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl. 2010, § 135 FamFG Rz. 6; Hornsdach/Viefhues/Hornsdach, FamFG, 2. Aufl. 2011, § 135 Rz. 6).

2. Der Senat ist der Auffassung, dass jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, in denen das **Gericht die Mediation vorgeschlagen hat** und das **Verfahren ausgesetzt**, terminlos gestellt wird oder ruht, PKH auch für die Kosten einer gerichtsnahe oder gerichtsinternen Mediation gewährt werden kann bzw. bei bereits gewährter PKH diese Mediationskosten von der gewährten PKH umfasst werden.

Der Gesetzgeber hat seit Längerem die Bedeutung einer nicht streitigen Entscheidung von Konflikten erkannt und dies gesetzgeberisch umgesetzt. So hat er durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-RG) v. 27.7.2001 (BGBl I 1887) § 278 ZPO durch einen Abs. 5 ergänzt, wonach das Gericht die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen und in geeigneten Fällen den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen kann. Im Zuge der Einführung des FamFG hat er für Scheidungs- und Folgesachen in § 135 Abs. 1 FamFG die Möglichkeit für das Gericht aufgenommen anzuordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Dies hat er in § 135 Abs. 2 FamFG dahingehend ergänzt, dass das Gericht in geeigneten Fällen den Ehegatten eine **außergerichtliche Streitbeilegung** anhängiger Folgesachen **vorschlagen soll**. Zur Verdeutlichung seiner Intention und zur Steigerung der Durchsetzung des gesetzgeberischen Anliegens hat er in § 150 Abs. 4 FamFG eine kostenrechtliche Folge vorgesehen, wonach bei der Kostenentscheidung auch berücksichtigt werden kann, ob ein Beteiligter einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem Informationsgespräch nach § 135 Abs. 1 FamFG nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat. Für Kindschaftssachen findet sich eine entsprechende Regelung in § 156 Abs. 1 FamFG. Danach soll das Gericht in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (Satz 1). Es soll ferner in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen (Satz 3). Auch diese Regelung wird kostenrechtlich ergänzt durch § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG, die dem § 150 Abs. 4 FamFG entspricht.

Der Gesetzgeber wird der besonderen Bedeutung und Vorzugswürdigkeit einer Konfliktbeilegung ohne streitige gerichtliche Entscheidung durch die Einführung eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Drucks. 17/5335) Rechnung tragen, mit der auch die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 v. 24.5.2008, S. 3) – Europäische Mediationsrichtlinie (Mediations-RL) – umgesetzt werden soll, wobei das Gesetz – anders als die Richtlinie – auch nicht grenzüberschreitende Streitigkeiten betrifft. Zur Erstattung von Kosten der Mediation für mittellose Beteiligte findet sich in dem Entwurf allerdings keine Regelung. Nach Presseberichten wird dies seitens des Bundesministeriums der Justiz noch geprüft.

Diese gesetzgeberische Wertung entspricht der Rechtsprechung des BVerfG, wonach es auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugs-

würdig ist, eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen statt durch eine richterliche Streitentscheidung (BVerfG, Beschluss v. 14.2.2007 – 1 BvR 1351/01 –, NJW-RR 2007, 1073).

Ist demnach eine einverständliche Lösung grundsätzlich vorzuziehen und eignet sich der konkrete Fall für eine Mediation, so muss aus verfassungsrechtlichen Gründen eine solche Möglichkeit der Konfliktlösung ohne streitige Entscheidung eines Gerichtes allen Parteien offen stehen. Die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eines Bedürftigen darf im Vergleich zu Bemittelten **nicht unverhältnismäßig** erschwert werden

(std. Rspr. des BVerfG, vgl. BVerfGE 9, 124, 130 f.; zuletzt noch BVerfG, Beschluss v. 9.11.2010 – 1 BvR 787/10 –, AGS 2011, 31, und BVerfG, Beschluss v. 22.2.2011 – 1 BvR 409/09 –, EuGRZ 2011, 177).

Es ist in Ermangelung sachlicher Gründe daher mit dem sich aus Art. 3 Abs. 1 i. V. mit Art. 20 Abs. 1 und 3 GG ergebenden Anspruch eines Unbemittelten auf **Rechtsschutzgleichheit** nicht zu vereinbaren, Bemittelten zur Verwirklichung ihres Rechtsschutzes das Mittel der Mediation zur Verfügung zu stellen, Unbemittelten jedoch nicht, sondern diese auf eine streitige gerichtliche Entscheidung zu verweisen, und zwar selbst dann, wenn das Mittel der Mediation als das zur Konfliktlösung besser geeignete erscheint, wovon auszugehen ist, wenn das Gericht die Mediation selbst vorschlägt.

Es macht zudem keinen Sinn, den Beteiligten gemäß §§ 135, 156 FamFG auf eine Mediation hinzuweisen und diese vorzuschlagen, gar anzuordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen, damit Unbemittelte dann erkennen müssen, dass die Mediation im konkreten Fall ggf. zwar den besten Weg der Konfliktbeseitigung darstellt, sie ihn **aber nicht beschreiten können**, weil die Kosten **von ihnen selbst getragen werden müssten**, wozu sie aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind.

Auf diesem Hintergrund müssen die Vorschriften der ZPO und des FamFG über die PKH- bzw. Verfahrenskostenhilfe zwecks Vermeidung einer sachlich unberechtigten Ungleichbehandlung von Bemittelten und Unbemittelten verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass die Kosten einer gerichtsnahe oder gerichtsinternen Mediation zu den Gerichtskosten rechnen, und zwar die Kosten des Mediators als Auslagen, während die Kosten der für den Mandanten – auch – in dem Mediationsverfahren tätigen Rechtsanwälte solche des Rechtsstreits sind. Diese Auslegung ist insbesondere auch im Hinblick darauf geboten, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG der Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit sich nicht nur auf den gerichtlichen Bereich erstreckt, sondern auch auf den außergerichtlichen Bereich (vgl. BVerfG, Beschluss v. 9.11.2010 – 1 BvR 787/10 –, Rz. 11) . . .

Das muss dann umso mehr für den Fall gelten, dass im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens dieses zum **Zweck einer einvernehmlichen Konfliktlösung** ausgesetzt wird oder ruht. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob die im Rahmen eines bereits laufenden gerichtlichen Verfahrens stattfindende gerichtsnahe oder gerichtsinterne Mediation zum gerichtlichen Verfahren gehört oder nicht

(vgl. dazu KG, AGS 2009, 450 = NJW 2009, 2754; OLG Celle, AGS 2009, 173 = NJW 2009, 1219; OLG Rostock, AGS 2007, 126 = JurBüro 2007, 194).

Das Abstellen auf den Zugang zum Recht statt nur auf den Zugang zum Gericht entspricht auch den Erwägungsgründen (5), (20) und (21) der Richtlinie 2002/8/EG des Rates v. 27.1.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen sowie dem Erwägungsgrund (5) der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Der Senat folgt daher jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, wenn also in einem laufenden Sorge- oder Umgangsverfahren auf Initiative des Gerichts hin eine Mediation stattfindet, der Auffassung, dass Verfahrenskostenhilfe auch für eine **gerichtsnahe** oder **gerichtsinterne Mediation** gewährt werden kann, weil nur dies dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit entspricht. Ist – wie im vorliegenden Fall – bereits Verfahrenskostenhilfe gewährt, umfasst diese daher auch die Kosten einer gerichtsnahen oder gerichtsinernen Mediation.

(Mitgeteilt von RAin C. Scheurmann-Voormann, Köln)

Nr. 1356 OLG Düsseldorf – FGG (a. F.) § 27 I S. 1; GG Art. 103 I

(3. ZS, Beschluss v. 31.3.2011 – I-3 Wx 43/11)

Ist dem Begehren des Antragstellers zu entnehmen, dass er zunächst seinen Verfahrenskostenhilfeantrag beschieden sehen will und nicht zugleich die Entscheidung in der Sache anstrebt, so verstößt die zeitgleiche ablehnende Entscheidung über beide Anträge gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat am 1.11.2010 einen Vorbescheid dahin erlassen, dass es beabsichtige, der Beteiligten zu 1 einen diese als Alleinerbin nach der Erblasserin ausweisenden Erbschein zu erteilen.

Hiergegen hat sich die Beteiligte zu 2 unter dem 11.11.2010 beschwert.

Das Amtsgericht hat dem nicht mit Gründen versehenen Rechtsmittel durch Beschluss vom 25.11.2010 nicht abgeholfen und die Sache an das Landgericht abgegeben.

Unter dem 30.11.2010 nahm die Beteiligte zu 2 Bezug auf ihre Beschwerde und beantragte, ihr zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem Landgericht Verfahrenskostenhilfe [VKH] zu bewilligen; die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem Landgericht stehe unter dem Vorbehalt der Genehmigung der beantragten VKH.

Das Landgericht hat am 17.1.2011 die Beschwerde zurückgewiesen, das Gesuch um VKH abgelehnt und u. A. ausgeführt, die Kammer habe auch über die Beschwerde selbst zu entscheiden, denn die Beteiligte zu 2 habe diese mit Schreiben vom 11.11.2010 unbedingt eingelegt und erst im Nachhinein erklärt, die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Bewilligung von VKH abhängig machen zu wollen.

Die Beteiligte zu 2 legte hiergegen weitere Beschwerde ein . . .

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Die nach altem Recht zu behandelnde angefochtene Entscheidung beruht auf einem Rechtsfehler i. S. des § 27 FGG.

a) aa) Ein **bedingtes**, also von der Bewilligung von VKH abhängig gemachtes, Rechtsmittel ist regelmäßig unzulässig

(BGH, FamRZ 2008, 978 = NJW-RR 2008, 878; Fölsch, NJW 2009, 2796, m. N.; Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 117 Rz. 13).

Andererseits können grundsätzlich Verfahrenshandlungen mit der Bedingung verknüpft werden, das Gericht möge nur bei Eintritt eines bestimmten innerprozessualen Vorgangs entscheiden, was allerdings zumindest einen unbedingten Antrag in der Hauptsache erfordert (Fölsch, a. a. O.). Ob ein solcher vorliegt, ist eine **Auslegungsfrage**.

bb) Hier hat die Beteiligte zu 2 zunächst mit Schriftsatz vom 25.1.2011 weitere Beschwerde eingelegt und dies sodann mit Schriftsatz vom 5.2.2011 dahin erläutert, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren davon abhängig sei, ob die mit Schreiben vom 25.1.2011 beantragte VKH bewilligt wird. Damit ist nicht die Beschwerde als solche, sondern das durch sie eingeleitete **Beschwerdeverfahren** bzw. dessen **Fortsetzung** unter die Bedingung der Bewilligung von VKH gestellt, was das Rechtsmittel als zulässig erscheinen lässt (vgl. Fölsch, a. a. O., S. 2796).

b) aa) Das Rechtsmittel ist auch begründet. Es mag offen bleiben, ob die Kammer prinzipiell auch über die Beschwerde selbst entscheiden darf, wenn die Beschwerdeführerin diese – wie hier mit Schreiben vom 11.11.2010 geschehen – **unbedingt** eingelegt und erst im Nachhinein erklärt hat, sie wolle die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Bewilligung von VKH abhängig machen.

bb) Jedenfalls hatte die Beteiligte zu 2 sich eindeutig dahin geäußert, dass sie zunächst ihren VKH-Antrag beschieden sehen wollte und nicht vor oder zeitgleich mit einer ablehnenden Entscheidung über ihren VKH-Antrag die Entscheidung in der Sache erstrebte.

Dieser, insbesondere mit Blick auf die Kosten, angestrebten legitimen Verfahrensweise durfte sich das Landgericht – zumal ohne zuvor einen gerichtlichen Hinweis zu erteilen – nicht entgegenstellen. Die zeitgleiche Entscheidung über beide Anträge verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG, § 27 Abs. 1 Satz 1 FGG. Dieser Verstoß konnte auch **ursächlich** für die zum Nachteil der Beteiligten zu 2 ergangene Sachentscheidung sein. Denn der Beteiligten zu 2, die die ablehnende Entscheidung des Landgerichts über die VKH nicht angreift, wurde so die Möglichkeit genommen, aus einer zunächst zu treffenden VKH verweigernden Entscheidung die Konsequenz einer Beschwerderücknahme zu ziehen, die in jedem Fall – abgesehen von den auferlegten außergerichtlichen Kosten – auch niedrigere Gerichtskosten (§ 130 Abs. 2 KostO) als die Beschwerdeentscheidung ausgelöst haben würde.

Hieraus rechtfertigt sich die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts. . . .

(Mitgeteilt von Dr. H. van Els, Solingen)

Nr. 1357 OLG Hamm – ZPO §§ 114, 115, 120 I

(8. FamS, Beschluss v. 3.3.2011 – II-8 WF 53/11)

1. Hat eine Partei einen Anspruch auf Übertragung des hälftigen lastenfreien Miteigentums an einer Immobilie, die kein Schonvermögen darstellt, hindert dies die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht, wenn die Realisierung dieses Vermögenswerts einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

2. Dies ändert allerdings nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung der Partei, die Prozesskosten an die Staatskasse zurückzuzahlen und zu diesem Zweck die Immobili-